

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

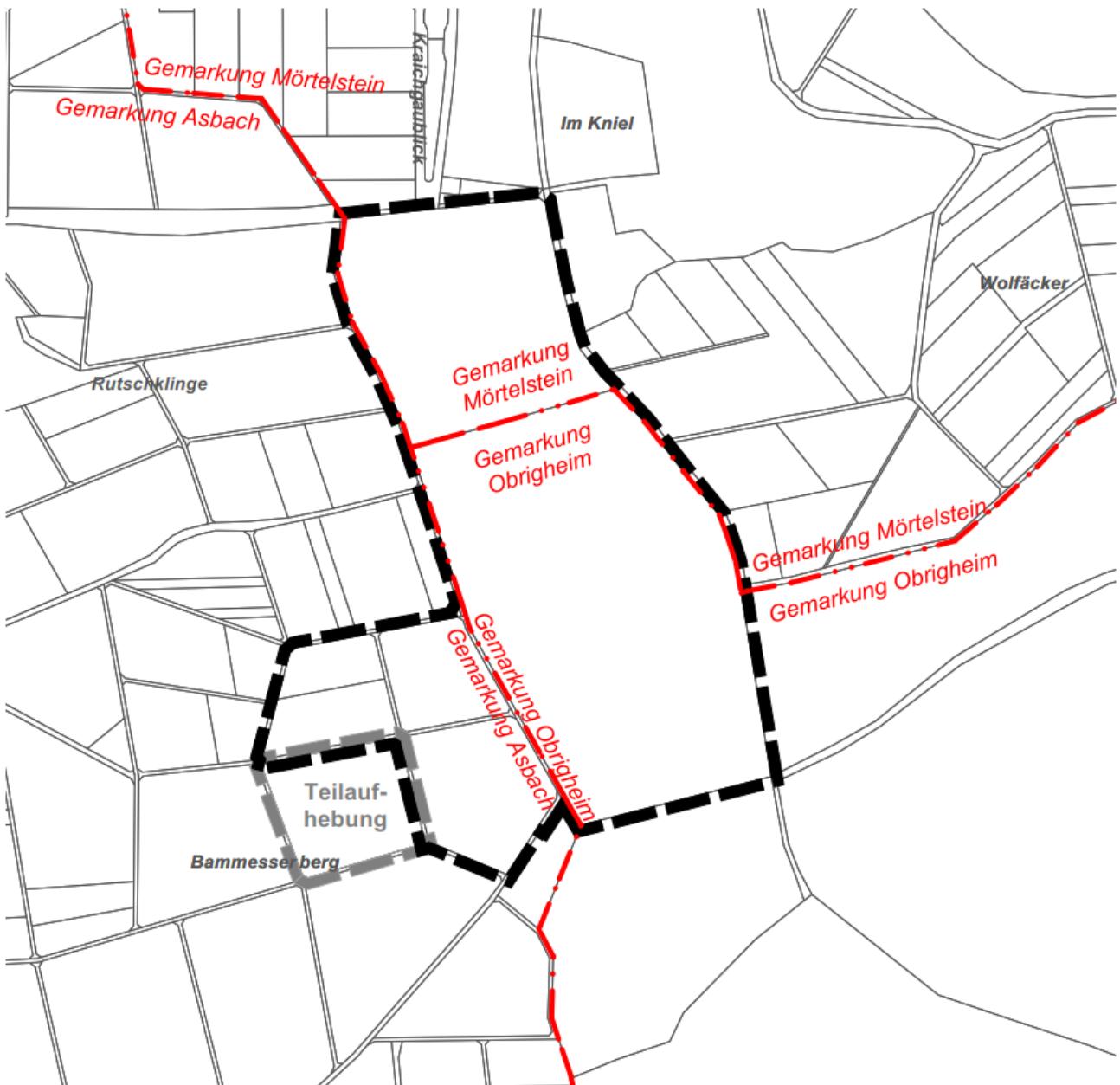
Zweckverband GENO
Gemeinde Obrigheim
Ortsteile Asbach/Mörtelstein/Obrigheim

Bebauungsplanänderung
Interkommunales Gewerbegebiet
Elz-Neckar in Obrigheim
„GENO – 2. Änderung“
mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „GENO“
im Bereich der Flst. Nrn. 9450 und 9485/1 (teilweise)

Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung
sowie der zusammen mit der Bebauungsplanänderung
nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften und der Teilaufhebung

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim (GENO) hat in seiner Sitzung am 03.12.2025 die Bebauungsplanänderung Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim „GENO – 2. Änderung“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „GENO“ im Bereich der Flst. Nrn. 9450 und 9485/1 (teilweise) sowie die mit der Bebauungsplanänderung erlassenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Die Bebauungsplanänderung sowie die mit der Bebauungsplanänderung erlassenen örtlichen Bauvorschriften und die Teilaufhebung treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim „GENO – 2. Änderung“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „GENO“ im Bereich der Flst. Nrn. 9450 und 9485/1 (teilweise) einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können im Bauamt der Gemeinde Obrigheim, Hauptstraße 7, 74847 Obrigheim während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes (<https://www.tech-n-o.de> Rubrik Infoservice → Downloads) eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mosbach, den 13.12.2025

Julian Stipp

Verbandsvorsitzender